



Eckpunkte

Prüfung der Minderjährigkeit vor der Inobhutnahme

Die Alterseinschätzung durch das Jugendamt ist ein zentrales Element der vorläufigen Inobhutnahme. § 42f SGB VIII regelt das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung:

§ 42f SGB VIII Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a SGB VIII deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. § 8 Abs. 1 SGB VIII und § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII sind entsprechend anzuwenden.

Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 SGB I sind entsprechend anzuwenden.

Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII oder die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung. Landesrecht kann bestimmen, dass gegen diese Entscheidung Klage ohne Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden kann.



Die Alterseinschätzung bzw. die Feststellung der Minderjährigkeit soll anhand von Ausweispapieren erfolgen. In der Regel kommen jedoch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der BRD ohne entsprechend gültige Dokumente an. Die jungen Menschen können daher in aller Regel ihr Alter bzw. ihre Minderjährigkeit nicht nachweisen. Das Jugendamt ist gleichwohl verpflichtet eine Alterseinschätzung vorzunehmen und bedient sich „hilfsweise“ der qualifizierten Inaugenscheinnahme.

Es gibt keine bundesweiten Standards der Altersfeststellung. In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend heißt es zur Altersfeststellung:

„Maßstab zur Festsetzung des Alters ist das Kindeswohl bzw. das Wohl der ausländischen Person – das heißt die Festsetzung muss unter Achtung ihrer Menschenwürde und ihrer körperlichen Integrität erfolgen. Die Altersfeststellung hat auf der Grundlage von Standards zu erfolgen, wie sie beispielsweise die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in ihren „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtigen“ auf ihrer 116. Arbeitstagung beschlossen hat (Mai 2014). Eine qualifizierte Inaugenscheinnahme würdigt den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst. Daneben kann zu einer qualifizierten Inaugenscheinnahme im Sinne der Vorschrift auch gehören, Auskünfte jeder Art einzuholen, Beteiligte anzuhören, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einzuholen sowie Dokumente, Urkunden und Akten beizuziehen.“ (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BT-Drs. 18/6392, S. 20)

Das Jugendamt muss sich in jedem Fall einen persönlichen Eindruck von dem jungen Menschen verschaffen, auch wenn beispielsweise die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende oder die Bundespolizei sich bereits zum Alter geäußert haben. In der Praxis hat es sich bewährt, zu trennen zwischen einem Erstgespräch zur Feststellung der Minderjährigkeit durch das Jugendamt, unmittelbar nachdem der junge Mensch aufgegriffen wurde oder um Inobhutnahmen gebeten hat, und einem intensiven Befragungsgespräch innerhalb der ersten drei Tage zur Überprüfung der getroffenen Entscheidung. In der Nachtragskommentierung von Wiesner heißt es hierzu klarstellend:

„Das JAmt hat das Alter "im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme" einzuschätzen und die Minderjährigkeit festzustellen (Abs. 1 Satz 1). Aus dem Wortlaut der Vorschrift folgt, dass das Ergebnis der Alterseinschätzung nicht Voraussetzung für die vorläufige Inobhutnahme ist, sondern die Alterseinschätzung selbst erst Aufgabe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ist bzw. sein kann. Eine vorläufige Inobhutnahme ist deshalb bereits möglich, wenn das Alter des jungen Menschen noch nicht sicher festgestellt ist (so auch OVG Bremen vom 18.11.2015 – 2B 221/15 2 PA 223/15). Im Hinblick auf das Ziel, Minderjährige wirksam vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, kann eine Inobhutnahme deshalb nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass die Minderjährigkeit zweifelhaft erscheint. In diesem Fall hat die Alterseinschätzung nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme zu erfolgen (so auch Kirchhof in juris PK-SGB VIII § 42 f Rn. 14).“ (Wiesner, Loos Nachtragskommentierung <https://rsw.beck.de/cms/?toc=WiesnerSGB.20>, zuletzt abgerufen am 1.2.2016)

Die Regelungen zum behördlichen Verfahren der Altersfeststellung legen auch fest, dass das Jugendamt nur in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung auf Antrag des jungen Menschen, seines Vormunds bzw. seines rechtlichen Vertreters oder von Amts wegen veranlassen kann. Die Untersuchungen sind mit den „schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen. Dies schließt beispielsweise Genitaluntersuchungen aus.“ (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 21).

Grundsätzlich muss beachtet werden, dass es keine wissenschaftlichen Methoden bzw. ärztliche Untersuchungen gibt, die das Alter eines Menschen exakt feststellen können. Allenfalls ist eine grobe Schätzung möglich. Da die meisten der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zwischen 16 und unter 18 Jahre alt sind, ist eine medizinische Untersuchung für die Feststellung der Minderjährigkeit zumeist nicht hilfreich und zielführend.

Die Untersuchung darf nur „nach Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters erfolgen.“ Sofern die/der unbegleitete Minderjährige die Mitwirkung an der ärztlichen Untersuchung verweigert, kann das Jugendamt die Minderjährigkeit als Voraussetzung der Inobhutnahme u.U. nicht prüfen. Das Jugendamt kann die Inobhutnahme in Anlehnung an § 66 Abs. 1 SGB I „verweigern oder einstellen und Leistungen versagen oder entziehen.“ Dies führt nicht reflexhaft zur Annahme der Volljährigkeit oder

aber dem Verlust aller Schutzrechte Minderjähriger. „Das Jugendamt hat hierüber eine Ermessensentscheidung zu treffen.“ (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BT-Drs. 18/6392, S. 21)

Der junge Mensch ist dabei „in das Verfahren einzubeziehen“. Er/sie „ist vom Jugendamt über die Vornahme der Alterseinschätzung, die Methode der Altersfeststellung sowie über die möglichen Folgen der Altersfeststellung und die Folgen einer Verweigerung der Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung umfassend zu informieren und über seine Rechte aufzuklären.“ (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BT-Drs. 18/6392, S. 20)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter hat folgende Hinweise zum Verfahren der Alterseinschätzung formuliert:

„Das Jugendamt ist nicht verpflichtet, ein Gutachten zur Klärung des Lebensalters einzuholen. Es bedient sich der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.

Es kann insbesondere

- die Person in Augenschein nehmen,
- Auskünfte jeder Art einholen,
- Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
- Dokumente, Urkunden und Akten beiziehen.

Es wird empfohlen zur Einschätzung des Alters den Fragebogen (Anlage 1) zu verwenden.

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge müssen belehrt werden, dass sie bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken haben (siehe §§ 60 ff SGB I). Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

Zweifelt das Familiengericht später die Alterseinschätzung des Jugendamtes an, kann es im Rahmen der Amtsermittlung ergänzende Ermittlungen durchführen. Werden Altersgutachten im familiengerichtlichen oder verwaltungsgerichtli-

chen Verfahren gefordert, sollten diese dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen (z.B. Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik/ AGFAD).“

(aus: Handlungsempfehlung BAG 2014, Seite 15-16).

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Alterseinschätzung ist es empfehlenswert, diese durch zwei sozialpädagogische Fachkräfte des Jugendamtes vornehmen zu lassen. Sie sollten nach Möglichkeit Erfahrungen in der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen mitbringen. Ein neutraler Sprachmittler oder Dolmetscher ist hinzuzuziehen. Dieser sollte kein Angehöriger bzw. keine Angehörige oder Freund bzw. Freundin des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings sein.

Wenn das Jugendamt bei der Feststellung der Minderjährigkeit zum Ergebnis kommt, dass der junge Mensch volljährig ist, erhält die/der Betroffene einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

Dieser Bescheid enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

- Bezugnahme § 42 SGB VIII
- Begründung der Ablehnung
- Hinweis auf die Vermittlung in die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung in RLP
- Hinweis auf die Klagemöglichkeit

Die Entscheidung, wer im Jugendamt die Minderjährigkeit feststellt, obliegt der Organisationshoheit der Jugendämter. Gem. § 76 SGB VIII kann die Inobhutnahme auch von Trägern der freien Jugendhilfe vorgenommen werden. Dies ist jedoch nur unter eng begrenzten Voraussetzungen möglich. Der freie Träger handelt in dem Fall als Vertreter des Jugendamtes. Die Aufgabenübertragung ist durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgt. Die Letztverantwortung bleibt jedoch beim Jugendamt.

(vgl.: Kunkel, Peter-Christian, „Inwieweit kann ein freier Träger die Aufgabe der Inobhutnahme nach §42 SGB VIII wahrnehmen?“)

Materialien:

- Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen, BAG der Landesjugendämter 2014
- EASO (European Asylum Support Office) – Praxis der Altersbestimmung in Europa, 2014
- Deutsches Ärzteblatt vom 2. Mai 2014, S. 786 ff.
- Nachtragskommentierung Wiesner und Loos;
<https://rsw.beck.de/cms/?toc=WiesnerSGB.20>, zuletzt abgerufen am 1.2.2016
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BT-Drs. 18/6392
- Kunkel, Peter-Christian, Fachhochschule Kehl, Hochschule für öffentliche Verwaltung: Diskussions-papiere Nr. 2006-20, „Inwieweit kann ein freier Träger die Aufgabe der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII wahrnehmen?“

Anlagen:

- Dokumentation: Erstgespräch zur Einschätzung der Minderjährigkeit als Voraussetzung der Inobhutnahme
- Anlagen, entnommen aus der Handlungsempfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen - Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen“, 2014
 - Dokumentation zur Befragung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen des Inobhutnahmegesprächs
 - Prüfung der Voraussetzungen für eine Inobhutnahme
 - Verfahren der Alterseinschätzung

Dokumentation:

Erstgespräch zur Einschätzung der Minderjährigkeit als Voraussetzung der Inobhutnahme

Die nachstehende Person spricht am heutigen Tag im Jugendamt vor und gibt an, minderjährig zu sein.
Sie macht folgende Angaben:

Name:	Vorname:
Geschlecht: Weiblich <input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/>	Geburtsdatum:
Geburtsort:	Herkunftsland und Staatsangehörigkeit:
Hat der junge Mensch Personenstandsdokumente? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Welche Sprache spricht der junge Mensch?

Die Altersangaben des jungen Menschen werden von folgenden Personen bewertet:

Name:	Institution:

- Nach dem äußeren Erscheinungsbild, dem Verhalten der Person und den weiteren Umständen ist nach Überzeugung der oben genannten Personen davon auszugehen, dass die Altersangabe den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.
Der Antragssteller wird gemäß § 42a/42 SGB VIII in Obhut genommen.

- Nach dem äußeren Erscheinungsbild, dem Verhalten der Person und den weiteren Umständen kann nach Überzeugung der oben genannten Personen nicht ausgeschlossen werden, dass die Altersangabe den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.
Der Antragssteller wird gemäß § 42a / 42 SGB VIII in Obhut genommen da es sich um einen Zweifelsfall handelt: Die Minderjährigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.



Nach dem äußeren Erscheinungsbild, dem Verhalten der Person und den weiteren Umständen ist nach Überzeugung der oben genannten Personen davon auszugehen, dass die Altersangabe den tatsächlichen Verhältnissen **nicht** entspricht. **Der Antragsteller wird nicht in Obhut genommen.**

Begründung, wenn der Antragsteller nicht in Obhut genommen wird.

Vereinbarungen zum weiteren Verfahren:

Rechtsbehelfsbelehrung:

...

Datum und Unterschrift

Anlage Handlungsempfehlung BAG 2014

Dokumentation zur Befragung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen des Inobhutnahmegesprächs

Name: Vorname:		Geburtsdatum:	Geburtsort:	Herkunftsland:
weibl. <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/>		Personenstands-dokumente Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> ggf. Verbleib:	Nationalität/ Volksgruppe:	Staatsangehörigkeit:
Familienstand: ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/>			Muttersprache:	
Angaben zu den Eltern		Mutter:	Vater:	
Name				
Vorname				
Geburtsdatum				
Gegenwärtiger Aufenthalt: Straße				
Ort/Stadt				
Land				
Kontakt zu den Eltern Telefon Nr.: E-Mail / Internet:		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Wie ist das Personensorge-recht geregelt? Gibt es eine Vollmacht?				
Gibt es Verwandte in Deutschland?		Ja <input type="checkbox"/> Grad: Name: Adresse: Telefon Nr.:	Nein <input type="checkbox"/>	
Herkunft o Wohnort (Stadt/Land)				

<ul style="list-style-type: none"> ○ Herkunftsfamilie (Eltern, Geschwisterkonstellation, evtl. Großeltern) ○ Lebensbedingungen im Herkunftsland 	
<p>Schulbesuch</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Einschulungs- und Schulbeendigungsjahr ○ Erreichter Schulabschluss (ggf. Nachweis) ○ Sprachkenntnisse ○ Arbeit/ weitere Tätigkeiten 	
<p>Gesundheitszustand:</p>	<p>Allgemein: Besonderheiten:</p>
<p>Motivation für die Ausreise</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Politische ○ wirtschaftliche ○ geschlechtsspezifische ○ andere Gründe ○ Einverständnis der Eltern? 	
<p>Fluchtweg/ Reiseweg</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Reiseweg / Verkehrsmittel ○ Nähere Umstände der Flucht/Reise ○ Aufenthalt in anderen Ländern / Registrierung 	<p>Fluchtziel: unbekannt: <input type="checkbox"/> Deutschland: <input type="checkbox"/></p>

Datum des letzten Aufenthalts im Herkunftsland	
Datum und Ort der Ankunft in der Deutschland	
Behördenkontakt (BGS, Polizei etc.) Einreise erfolgte alleine Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Erwartungen an das Aufnahmeland – Eigene Perspektive Wird um Asyl nachgesucht?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Weiß nicht <input type="checkbox"/>
Vermögen bei Aufnahme in der Inobhutnahme-einrichtung	

Die Richtigkeit der Angaben wird wie folgt bestätigt:

Die der Dokumentation zugrunde liegenden Befragung wurde über eine/n Sprachmittler/in vorgenommen. Der vorstehende Text wurde mir in meiner Muttersprache/Landessprache, nämlich in vorgelesen. Ich habe alles verstanden und ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Datum _____ Unterschrift: _____

Für die Richtigkeit der Übersetzung:

Name: _____

Anschrift: _____

Datum _____ Unterschrift: _____



Name:.....

Prüfung der Voraussetzungen für eine Inobhutnahme

Äußere Merkmale der befragten Person

- Stimmlage
- Haare
- Stirnfalten
- Halsfalten
- Körperbehaarung
- Bartwuchs
- Gesichtszüge
- Hände
- Körperbau

Hinweise, Widersprüche, Umstände, die bei der Befragung offenbar wurden:

- eigene Altersangabe
- Alter der Eltern/ Geschwister
- Daten der Beschulung
- Berufstätigkeit
- Fluchtwege und -zeiten
- Verhalten im Gespräch

Gesamteindruck:

Bewertung/ Entscheidung:

- Nach dem äußeren Erscheinungsbild, dem Verhalten und den Angaben der Person ist davon auszugehen, dass **Minderjährigkeit** vorliegt
- Aus den vorstehend skizzierten Wahrnehmungen, Angaben und Verhaltensweisen wird geschlossen, dass **Volljährigkeit** vorliegt

Der/ die oben genannte wird:

- gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen, da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen;
- in Obhut genommen, da es sich um einen Zweifelsfall handelt;
- nicht** in Obhut genommen bzw. eine bereits de facto erfolgte Inobhutnahme wird umgehend beendet.

Weiterleitung an:

Einrichtung, Clearing

Verwandte:

Name

Adresse:

GUK / Erstaufnahmeeinrichtung / Ausländerbehörde

Die o.g. Angaben beruhen auf den Aussagen der o.g. Person, sie wurden von einer/m Sprachmittler übersetzt und von zwei beauftragten Mitarbeiter/innen des Jugendamtes oder von einem beauftragten Mitarbeiter/innen des Jugendamtes und einer unabhängigen psychologischen Fachkraft aufgenommen.

Name der/des die Befragung durchführenden und Name der/des an der Befragung teilnehmenden

Sozialpädagogen/in / Sozialarbeiter/in / psychologischen Fachkraft oder Verwaltungsangestellten:

Datum: _____ Unterschriften:

Verfahren der Alterseinschätzung

Bei Fehlen geeigneter Personaldokumente werden im Regelfall die mündlichen Angaben des minderjährigen Asylsuchenden bzw. Ausländers zur Grundlage des weiteren Handelns, wenn diese plausibel sind. In den Fällen, bei denen offenkundig Zweifel an der Altersangabe bestehen, lehnt das Jugendamt die Inobhutnahme ab, wenn es aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes, des Entwicklungsstandes und des Gesamteindrucks, der in einem Gespräch mit Hilfe eines Sprachmittlers gewonnen wird, ausgeschlossen scheint, dass die Person Kind oder Jugendlicher ist (vgl. § 21 SGB X).

Die Altersschätzung wird im Vieraugenprinzip immer von zwei Personen durchgeführt. Neben einem Sozialpädagogen / einer Sozialpädagogin bzw. einem Sozialarbeiter/einer Sozialarbeiterin des Jugendamtes kann dies auch eine psychologische Fachkraft oder eine erfahrene Verwaltungskraft des Jugendamtes sein. Diese Mitarbeiter besitzen eine langjährige Berufserfahrung im Umgang mit jungen Menschen und sind in die Wahrnehmung dieser speziellen Aufgabe von erfahrenen Vorgängern eingearbeitet. Das Anforderungsprofil für den/die Sozialpädagogen/in / Sozialarbeiter/in / psychologische Fachkraft enthält folgende Merkmale:

- Fundierte Berufserfahrung in der Kriseninterventionsarbeit
- Staatliche Anerkennung für Sozialpädagogen / Sozialarbeiter
- Erfahrungswissen in der sozialpädagogischen/psychotherapeutischen Arbeit mit Migrantinnen und Migranten aus unterschiedlichen Kulturen
- Kenntnisse über die kulturellen und ethnischen Hintergründe von Flüchtlingen

Die beauftragten Verwaltungsangestellten sind durch ihre langjährige Mitarbeit und Einarbeitung in dieses Spezialgebiet qualifiziert, eigene Wahrnehmungen in den Prozess der Altersschätzung mit einzubringen.

Während des strukturierten und dokumentierten Gesprächs zur Inobhutnahme werden Merkmale in Bezug auf das äußere Erscheinungsbild, Widersprüche und ungeklärte Fragen sowie Wahrnehmungen in Bezug auf das Verhalten erfasst, die aber nur dann vervollständigt und abschließend bewertet werden, wenn sich beide Personen, die die Einschätzung vornehmen, zweifelsfrei sicher sind, dass keine Minderjährigkeit vorliegt. Sofern es in der Einschätzung keine Übereinstimmung gibt bzw. beide Personen das Vorliegen von Minderjährigkeit für möglich erachten, wird in der Regel nicht die Altersangabe, sondern lediglich die Minderjährigkeit bestätigt.

In den Fällen, in denen die mit der Prüfung der Voraussetzung für eine Inobhutnahme befassten Personen im Verlauf des Erstgesprächs nicht zu einer gemeinsamen Einschätzung gelangen, wird ein Termin für eine zweite Inaugenscheinnahme festgelegt und möglichst eine weitere Fachkraft des Jugendamtes hinzugezogen. Eine Inobhutnahme wird nur dann aufgrund von angenommener Volljährigkeit beendet, wenn sich mindestens zwei Personen mit Sicherheit davon überzeugt haben, dass Minderjährigkeit ausgeschlossen werden kann.